

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor–Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl: 852/2018–Ba-MGVO, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 01/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2018, Zahl: 8520/2018-Ba-MAO (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

a) im Abholbereich:

Bebaute Grundstücke	jährlich
ab 60 Liter bis 120 Liter Behälter 1 - 2 Personen	€ 10,00
3 - 6 Personen	€ 20,00
240 Liter Behälter	€ 25,00
770 Liter bzw. 800 Liter Behälter	€ 70,00
1100 Liter Behälter	€ 70,00

b) im Sonderbereich:

Bebaute Grundstücke	jährlich
1. Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung) je Wochenend-/Ferienhaus	€ 10,00
2. Almhütten	€ 2,00
3. Übrige Objekte	€ 10,00

c) im Abhol- und Sonderbereich:

Bebaute Grundstücke mit Zimmervermietung zusätzlich je Nächtigung	€ 0,07
--	--------

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % ist im Gebührensatz enthalten.

**§ 3
Entsorgungsgebühr**

Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

a) **im Abholbereich** aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze:

Bebaute Grundstücke	
Je Behälter 60 Liter	€ 4,50
je Behälter 80/90 Liter	€ 7,90
je Behälter 120 Liter	€ 9,80
je Behälter 240 Liter	€ 15,70
je Behälter 770 Liter bzw. 800 Liter	€ 50,00
je Behälter 1100 Liter	€ 55,00
Je Müllsack 70 Liter	€ 4,50

b) **im Sonderbereich** aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze oder (bei Verwendung von Müllsäcken) aus der Vervielfachung der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz:

Bebaute Grundstücke:		
1. Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung) je Wochenend-/Ferienhaus		
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,30
2. Almhütten		
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,30
3. Übrige Objekte:		
Je Behälter	60 Liter	€ 4,30
Je Behälter	80/90 Liter	€ 7,50
Je Behälter	120 Liter	€ 9,30
Je Behälter	240 Liter	€ 14,90
Je Behälter	770 Liter bzw. 800 Liter	€ 49,00
Je Behälter	1100 Liter	€ 54,00
Je Müllsack	70 Liter	€ 4,30

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % ist im Gebührensatz enthalten.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

- (2) Ausgegebene zusätzliche Wertmarken bzw. Müllsäcke sind bei Abholung derselben im Gemeindeamt bzw. Sammelzentrum Kühwegboden durch Entrichtung der entsprechenden Gebühren fällig.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor – Pressegger See vom 20.12.2017, Zahl: 852/2017-Ba-MGVO, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Siegfried Ronacher